

STATUTEN DES LGSG

I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **LGSG** - Lehrpersonen Gestaltung St. Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB am Wohnsitz des jeweils amtierenden Präsidiums.

Der LGSG ist eine privatrechtliche Organisation zur Vernetzung und Förderung des Fachbereichs Gestalten im Kanton St. Gallen.

Sein Vorstand ist zugleich geschäftsführendes Organ des im kantonalen Volksschulgesetz verankerten Konvents.

Art. 2 Zweck

Der LGSG vernetzt als Verein Institutionen, Verbände, Behörden, Gruppierungen, Stufen und Einzelmitglieder.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- die zentralen Anliegen des «Fachbereichs Gestalten» nach aussen vertreten und Aktivitäten im gestalterisch-pädagogischen Bereich fördern.
- an der qualitativen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des «Fachbereichs Gestalten» im Bildungswesen im Kanton St. Gallen mitwirken.
- Verbandspolitik betreiben und gewerkschaftliche Funktionen wahrnehmen.
- eine Annäherung zwischen dem schulischen «Fachbereich Gestalten» und der gestalterischen sowie der gestalterisch-handwerklichen Berufswelt suchen und fördern.
- die Zusammenarbeit mit den Behörden und den für die Aus- und Weiterbildung verantwortlichen Organisationen und Kommissionen suchen und gestalten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art 3 Mittel

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- der jährliche Mitgliederbeitrag, der von der MV festgelegt wird
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Angeboten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen

Das Verbandsjahr entspricht dem Schuljahr.

II MITGLIEDSCHAFT

Art.4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen.

Die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung (MV) eine Stimme.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

III ORGANISATION

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Netzwerkgruppen
- Revisoren / Revisorinnen

Art. 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Berichte des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisoren / Revisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, vom Präsidium abgesehen, selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Aufgaben des Vorstandes werden im Organisationsreglement definiert. Dieses Reglement wird vom Vorstand erlassen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art 9 Netzwerkgruppen

Die regionalen Netzwerkgruppen haben den Zweck, den Austausch und die Weiterbildung des Fachbereichs Gestalten auf der Ebene der Volksschulstufen in den verschiedenen Regionen des Kantons St. Gallen zu fördern.

Jede Netzwerkgruppe bestimmt eine leitende Person, die den Austausch mit dem Vorstand gewährleistet.

Die regionalen Netzwerkgruppen organisieren und konstituieren sich selbst.

Die Leitung der Netzwerkgruppe ist zuständig für die regionalen Mitgliederkontakte und lädt zu fachlichen Austausch- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen ein.

Die Zusammenarbeit mit den Netzwerkgruppen sowie deren Rechte und Pflichten werden im Organisationsreglement definiert, welches vom Vorstand erlassen wird.

Eine Netzwerkgruppe gilt als aktiv, wenn eine Leitungsperson bestimmt ist.

Art 10 Revisoren / Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Revisor:innen. Diese prüfen jährlich die auf Ende des Verbandsjahr abgeschlossene Rechnung. Sie sind berechtigt, auch während des Jahres selbstständig oder auf Verlangen des Vorstandes Kontrollen über die Haushaltsführung zu machen und Zwischenrevision zu halten.

Die Revisor:innen prüfen die Verbandskasse und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung Bericht und Antrag.

IV HAFTUNG

Art 11 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.12 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung muss ordentlich traktandiert sein. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI INKRAFTTRETEN

Art 13 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1.April 2023 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.